

64. Jahrgang Nr. 43

Donnerstag, 22. Oktober 2009



## INHALTSVERZEICHNIS

Kammolchgewässer in Linn.....	S. 343
Herbstlaub muss gefegt werden.....	S. 344
Krefeld – schön hier .....	S. 344
Sondersammlung von Grünabfällen .....	S. 345
Aus dem Stadtrat .....	S. 345
Bekanntmachungen .....	S. 345
Auf einen Blick .....	S. 348

ARTENSCHUTZGEWÄSSER FÜR DIE  
KAMMOLCHE HINTER GREIFFENHORST

Südlich vom Greiffenhorst-Schlösschen in Krefeld-Linn hat der Fachbereich Grünflächen auf einem ehemaligen Acker und zuletzt als Wiese genutzten Grundstück ein rund 600 Quadratmeter großes und rund 1,50 Meter tiefes Artenschutzgewässer angelegt, das den Kammolchen als Laichgewässer dienen soll. Die Kosten für die Anlage dieses Gewässers betragen 34 000 Euro, rund 80 Prozent werden gemeinsam vom Land und der EU getragen. Das Gewässer wird schon im nächsten Jahr von den Molchen als Laichgewässer angenommen werden, schätzt Landschaftspfleger Theo Malschützky. Zurzeit präsentiert sich das gerade fertig gestellte Flachgewässer noch relativ kahl mit lehmigen Uferändern. Es füllt sich auch gerade erst mit Wasser. In wenigen Wochen wird der Fachbereich eine sogenannte Initialbepflanzung vornehmen. Röhrichtpflanzen, Blutweiderich, große Wasserschwaden und Froschlöffel werden dort heimisch. Denn die Amphibien lieben solche Wassergewächse, um dort ihren Laich zu deponieren.

Und noch jemand war glücklich über die Anlage dieses Gewässers. Krefelds Stadtarchäologe Dr. Christoph Reichmann wurde während der Bauarbeiten gerufen, als die Arbeiter Bodenfun-

de machten. Was der Linner Museumsleiter dann ausgrub und schnell identifizierte, waren Scherben aus römischer Zeit. Und schließlich kamen auf rund zweieinhalb Meter Tiefe auch noch schwarz verfärbte Bodenschichten aus der vorletzten Eiszeit zum Vorschein. Das ist die sogenannte Saale-Eiszeit, die den Planeten vor rund 150 000 Jahren im Griff hatte. Waren die Bauarbeiter da etwa auf die Feuerstelle von Neandertalern gestoßen? Was für die Laien so aussah, stufte Reichmann dann doch als natürliches Phänomen ein und begnügte sich mit den aufgefundenen Scherben.

Vor den Umbauarbeiten der Krefelder Parkanlagen bei der Euroga 2002 plus war im Greiffenhorstpark das bundesweit größte Vorkommen des auf der Roten Liste stehenden Kammolches festgestellt worden. Um das Einwandern laichbereiter Tiere in das Baufeld des Greiffenhorstparks zu verhindern, waren über 4 000 Kammolche abgefangen und in die Gewässer des nahe gelegenen Golfplatzes gebracht worden. Um die weitere Entwicklung der Kammolchpopulation in diesem Raum zu dokumentieren wurde ein Monitoring über mehrere Jahre durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Population durch die Baumaßnah-



Doris Törkel, Fachbereichsleiterin Grünflächen, und Landschaftspfleger Theo Malschützky sehen sich im Greiffenhorstpark das neu angelegte Gewässer für die Kammolche an.

**INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG**

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

**WTK**  
WÄRME  
TECHNIK

[www.wtk-waermetechnik.de](http://www.wtk-waermetechnik.de)  
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

**BECKER-WITTIG.de**

- RDM- Spezialmakler für Gewerbeimmobilien  
Ladenlokale  
Büros/Praxen  
Hallen/Grundstücke
- Verkauf/Vermietung  
Wohnungen/Häuser
- unabhängige  
Wertermittlung

**IMMOBILIEN  
DIENSTLEISTUNGEN**

Was suchen Sie?  
OSTWALL 111 · KR 60 62 63

me und die hiermit verbundene Umsiedlungsaktion gelitten hat. Nicht zuletzt störte auch der nicht unbeträchtliche Fischbestand im Greiffenhorst-Weiher das Ablachen der Molche. Die Fische fressen nämlich den Laich.

Neben der bereits erfolgten Neuanlage eines Kleingewässers in der Altstromrinne des Naturschutzgebietes Latumer Bruch und der Vertiefung und Vergrößerung der Artenschutzgewässer an der Kurkölner Straße wurde im Monitoring-Bericht die Anlage eines Artenschutzgewässers südlich des Greiffenhorstparks empfohlen. Aufgrund der geringen Entfernung des geplanten Gewässers zum Landlebensraum der Amphibien kann von einer Annahme des Gewässers ausgegangen werden, vermutlich schon im nächsten Frühjahr. Denn zurzeit sind die Kammmolche unterwegs in ihre Winterquartiere, in die Wälder, zur Not auch mal unter einen Steinhaufen.

## WAS TUN MIT DEM HERBSTLAUB? WER MUSS WANN UND WO FEGEN?

Derzeit tauchen bei den Bürgern unweigerlich Fragen nach den Pflichten der Anlieger hinsichtlich der Straßenreinigung auf. Denn es ist Herbst und die Blätter fallen reichlich von den Bäumen. Der Fachbereich Umwelt hat zu diesem Thema das Faltblatt „Informationen zur Straßenreinigung“ herausgegeben, das in den Bürgerservice-Büros, im Rathaus und im Stadthaus erhältlich ist. Im Internet kann man es herunterladen unter [www.krefeld.de/umwelt](http://www.krefeld.de/umwelt).

Alle Straßen in Krefeld sind sogenannten Reinigungsklassen zugeordnet. Diese können die Krefelder ihrem jährlichen Bescheid über Grundsteuern und sonstige Abgaben entnehmen, beim Fachbereich Umwelt erfragen oder noch schneller kann die Straße und die Reinigungsklasse im Internet unter [www.krefeld.de/umwelt](http://www.krefeld.de/umwelt) im Infoblatt „Satzung über die Straßenreinigung“ nachgeschlagen werden. Die Reinigungspflicht umfasst grundsätzlich die Reinigung der Fahrbahnen sowie der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten, zu den Gehwegen gehören alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Krefelder, die in Straßen der Reinigungsklassen I bis IV wohnen, sind von der Reinigungspflicht für Straße und Gehwege befreit, denn sie zahlen dafür. Die Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft (GSAK) erledigt diese Arbeiten zwischen einmal pro Woche und täglich. In Straßen der Reinigungsklassen V, VI und VII allerdings sind Bürger gehalten, mindestens einmal pro Woche den Gehweg selbst von Laub zu befreien, in der Reinigungsklasse VIII müssen sie Straße und Gehweg reinigen.

Für das Laub steht die braune Biotonne zur Verfügung, die Grundstückseigentümer in den Größen 120 Liter und 240 Liter bestellen können. Welche Größe den Bürgern für ihr Grundstück ohne zusätzliche Kosten zusteht, ist im Krefelder Entsorgungsmagazin nachzulesen oder bei der Abfallberatung des Fachbereiches Umwelt zu erfahren. Im Entsorgungsmagazin finden sich auch die Sonder-Abfuhrtermine in einzelnen Stadtteilen für Grünabfälle, die jeweils im Frühjahr und im Herbst, insbesondere zur Laubentsorgung, angeboten werden. Die Anlieferungen sind entgelt-

pflichtig und liegen bei einem Euro für 100 Liter oder 20 Kilogramm und zwei Euro für einem Kubikmeter oder 50 Kilogramm.

Weitere entgeltpflichtige Entsorgungsmöglichkeiten stehen am Wertstoffhof der GSAK, Bruchfeld 33, Telefon 02151-582180, und an der Annahmestelle für Gartenabfälle, Bataverstraße 21, Telefon 02151-572970, zur Verfügung.

## „KREFELD – SCHÖNER HIER“: 50 VORSCHLÄGE EINGEGANGEN

Mit 50 Ideen haben Krefelder Bürger die neue Phase der Imagekampagne „Krefeld – schön hier“ bereits jetzt unterstützt. Stadtmarketingleiter und Jurymitglied Friedhelm Kutz freut sich über die rege Beteiligung und hofft darauf, dass sich jetzt über den sogenannten Blog auf der bekannten Internetadresse [www.krefeld-schoen-hier.de](http://www.krefeld-schoen-hier.de) noch mehr interessierte Bürger beteiligen und dabei helfen, die guten Ideen noch weiter auszugestalten oder sich dadurch anregen lassen, selbst Vorschläge zu machen.

Ganz unterschiedlich sind die bisher eingegangenen Vorschläge für Projekte zur Verschönerung des Stadtbildes, die im Internet kommentiert und diskutiert werden können. Hundetoiletten oder Müllstationen, die für mehr Sauberkeit sorgen können, ein Jugendgästehaus für ein besucherfreundliches Krefeld, ein großes St. Martinsfest mit abwechslungsreichem Rahmenprogramm oder ein aufgepeppter Weihnachtsmarkt in der Innenstadt sind einige der kreativen Ideen, die bereits von der Jury angenommen und zur Diskussion gestellt wurden. Die Idee eines überdachten Skaterparks wird die sportlich begeisterten ansprechen, Krefeld-Aufkleber oder Seidenraupen, die modisch unterschiedlich dekoriert in der Innenstadt stehen, oder Pinguin-Figuren als Symbole für die Sportstadt sind weitere Vorschläge.

Als Kriterien für die Beiträge sind vor allem Originalität, Gemeinnützigkeit, Nachhaltigkeit und Realisierbarkeit festgelegt. Weiter werden der Kreativität der Krefelder bewusst keine Grenzen gesetzt. Für die spätere Umsetzung eines Projektes aus der Liste der Vorschläge stehen 60 000 Euro zur Verfügung.

Ideen können direkt über das Portal [www.krefeld-schoen-hier.de](http://www.krefeld-schoen-hier.de) im Internet eingereicht werden oder über einen als PDF-Dokument



*Abendstimmung am Ostwall – vielleicht demnächst zu St. Martin mit Fackeln: Ein Vorschlag bei „Krefeld – schöner hier“ ist ein großes gemeinsames St. Martinsfest mit abwechslungsreichem Rahmenprogramm in der Innenstadt.*

herunterzuladenden Teilnahmebogen per Post eingesendet werden. Wer über keinen Internetzugang verfügt, kann sich telefonisch unter 02151/861509 bei Claire Neidhardt im Stadtmarketing melden. Neben einer Kurzbeschreibung der Idee sollte der Einsender eine Kosteneinschätzung abgeben und einen geplanten Standort bestimmen. Außerdem soll er eine Kategorie wählen, der seine Idee zugeordnet werden kann, und erklären, wem das Projekt zugute kommt. Einsendeschluss ist der 30. November. Danach wird die Jury aus den gesamten Vorschlägen drei Projekte aussuchen, wobei die Kommentare und Anmerkungen aus dem Internetblog berücksichtigt werden. Entscheiden über das beste Projekt aus diesen Dreien können dann abschließend wieder die Bürger selbst über das Internet. Im kommenden Jahr soll das Projekt realisiert werden.

## IM NOVEMBER SONDRSAMMLUNG VON GRÜNABFÄLLEN IM STADTGEBIET

Eine außerplanmäßige Sammlung von Grünabfällen und kompostierbaren Abfällen bietet der Fachbereich Umwelt zum Ende der Vegetationsperiode an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet jeweils samstags zwischen 9 und 12 Uhr an. Hier können sperrige Garten- und Parkabfälle sowie sonstige kompostierbare Abfälle abgegeben werden, die nicht selbst kompostiert oder über die Biotonne entsorgt werden können. Für Anlieferungen von Grünabfällen in Kleinstmengen bis zu 100 Litern beziehungsweise 20 Kilogramm zahlt man einen Euro, für Mengen bis zu einem Kubikmeter beziehungsweise 50 Kilogramm zwei Euro. Vor und nach der jeweiligen Aktion dürfen jedoch keine Grünabfälle an den Sammelstellen abgelagert werden. Darauf weist der Fachbereich Umwelt ausdrücklich hin.

Am 7. November, können Klein- und Hobbygärtner ihren Strauch- und Rasenschnitt in Forstwald an der Hermann-Schumacher-Straße und Lindental am Gießerpfad abgeben. Am 14. November stehen die Fahrzeuge der GSAK in Fischeln auf dem Marienplatz und in Tackheide auf der Scholle. Am 21. November werden die Haltestellen in Traar am Buscher Holzweg und Hüls auf dem Parkplatz Hölschen Dyk angefahren.



## AUS DEM STADTRAT

**In der Woche vom 26. Oktober 2009 bis 30. Oktober 2009 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen:**

### **Dienstag, den 27. Oktober 2009**

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus
- 19.00 Uhr Ausländerbeirat, Rathaus

### **Mittwoch, den 28. Oktober 2009**

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Kantine Gartenbauverien Rosengarten, Kanesdyk
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder

### **Donnerstag, den 29. Oktober 2009**

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Rathaus Hüls



## BEKANNTMACHUNGEN

### ANMELDUNG DER SCHULNEULINGE FÜR DAS SCHULJAHR 2010 / 2011

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) werden alle Kinder des Geburtszeitraumes 02.09.2003 – 01.09.2004, die noch keine Schule besuchen schulpflichtig.

Den Erziehungsberechtigten steht die Wahl der Grundschule frei. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten über die Aufnahme. Dazu gehört auch die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen. Insbesondere bei Grundschulverbänden, die aus einem Haupt- und einem Teilstandort bestehen entscheidet die Schulleitung über die Klassenbildung. Ein Anspruch auf die Beschulung an einem Teilstandort besteht nicht.

Alle Erziehungsberechtigten erhalten bis zum 17.10.2009 eine Einzelaufforderung zur Anmeldung ihrer schulpflichtigen Kinder. Mit diesem Schreiben erhalten die Erziehungsberechtigten einen Informationsflyer und eine Anmeldekarte. Die Anmeldung des Kindes ist nur unter Vorlage der Anmeldekarte möglich.

Zur Anmeldung unbedingt mitzubringen sind Stammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes. Soweit die Erziehungsberechtigten getrennt lebend bzw. geschieden sind, ist vom Anmeldenden ein Nachweis über das Sorgerecht (sog. Negativbescheinigung) oder eine Einverständniserklärung des weiteren Erziehungsberechtigten auf Anmeldung des Kindes an der gewählten Schule vorzulegen.

Kinder, die ab dem 02.09.2004 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Schulfähigkeit besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin / der Schulleiter.

Von den Erziehungsberechtigten dieser Kinder kann ein Informationsflyer, der eine Übersicht der Krefelder Grundschulen bietet, beim Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst angefordert werden. Die Anmeldekarte erhalten sie in der gewünschten Grundschule.

Alle Erziehungsberechtigten haben in der Zeit vom 26.10. bis 30.10.2009 die Möglichkeit, sich mit der gewünschten Grundschule in Verbindung zu setzen. Sie können dann einen Anmelde Termin mit der Schule abstimmen bzw. werden über die von der Schule gewählten Anmeldetage informiert. Die offiziellen Anmeldetermine finden in der Zeit vom 02.11 bis 06.11.09 statt.

Die Schulbüros sind im Regelfall montags bis freitags zwischen 8.00 und 10.30 Uhr besetzt.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit haben, in der vorgenannten Zeit mit der Schule Kontakt aufzunehmen, steht ein einheitlicher Anmeldetermin für alle Grundschulen zur Verfügung. Einheitlicher Anmeldetermin für alle Grundschulen ist **Donnerstag, 05.11.2009, 16.00 – 18.00 Uhr.**

Es wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit der Terminabstimmung zu nutzen, da in diesem Fall in der Regel mehr Zeit für ein erstes Gespräch zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Kind zur Verfügung steht.

Das schulpflichtig werdende Kind sollte unbedingt zur Anmeldung mitgenommen werden, damit es „seine“ zukünftige Schule schon ein wenig kennen lernen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schulanmeldungen an einer Grundschule für die Dauer eines Schuljahres bindend sind.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder keine Einzelaufforderung erhalten sollten, gilt diese öffentliche Bekanntmachung als verbindliche Mitteilung. Es ist allerdings erforderlich unter den nachfolgend aufgeführten Telefonnummern eine Anmeldekarte anzufordern, da ohne diese keine Anmeldung erfolgen kann.

Rückfragen über die für den jeweiligen Wohnsitz zuständige Grundschule werden unter der Telefon-Nr. 86 2532 oder 86 2513 beantwortet.

Krefeld, den 09. Oktober 2009

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Gregor Micus

## BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2008 DER ZOO KREFELD GGMBH IM KREFELDER AMTSBLATT

Der Jahresabschluss 2008 der Zoo Krefeld gGmbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Stadt Krefeld und die Zoofreunde Krefeld haben als Gesellschafter der Zoo Krefeld gGmbH im Wege der schriftlichen Beschlussfassung gemäß § 48 (2) GmbH-Gesetz am 29. September 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 6.091.065,32 und einem Jahresüberschuss in Höhe von €66.313,26 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 66.313,26 wird zusammen mit dem Gewinnvortrag in Höhe von € 78.590,66, insgesamt € 144.903,92, auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Wolfgang Dreßen, wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2.11. – 6.11.2009 in den Geschäftsräumen Uerdinger Str. 377, 47800 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp treuhandpartner Jäger Finken Welling Janssen Steinborn GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 47800 Krefeld, hat zu dem oben genannten vollständigen Jahresabschluss am 20. Mai 2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zoo Krefeld gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 06. Oktober 2009

Zoo Krefeld gGmbH

Dr. Dreßen

-Geschäftsführer-

## 3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER DIE BENUTZUNG VON ÜBERGANGSHEIMEN FÜR DIE AUFNAHME AUSLÄNDISCHER FLÜCHTLINGE VOM 19. 09. 2006

Vom 07.10.2009

### § 1 Zweckbestimmung

Zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge unterhält die Stadt Krefeld im Stadtgebiet Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

### § 2 Personenkreis

Die Übergangsheime sind bestimmt zur Unterbringung der im § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – genannten Personen, die da sind:

- Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
- Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG gestellt haben, nicht über ein asylverfahrenunabhängiges Aufenthaltsrecht verfügen und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) besitzen,
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, sofern sie ab dem 01.01.2005 aus dem Ausland aufgenommen wurden,
- unerlaubt eingereiste Ausländer, die nach § 15a AufenthG verteilt worden sind,
- Ausländer, deren Abschiebung nach § 60 a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde
- sowie Ausländer, deren Aufnahme und Unterbringung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die durch Rechtsverordnung den ausländischen Flüchtlingen gleichgestellt sind.

Im Ausnahmefall können die im § 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – genannten Personen aufgenommen werden, sofern eine Unterbringung in den hierfür vorgesehenen Übergangsheimen nicht möglich ist.

### § 3 Benutzung

- (1) Der Oberbürgermeister – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über die Aufnahme, die Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder auf ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft besteht nicht.
- (2) Ist eine Umsetzung aus sachlichen Gründen geboten, können Benutzern Bettenplätze in einem anderen Übergangsheim zugewiesen werden. Eine Umsetzung ist auch dann möglich, wenn die Unterkunft durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mehr angemessen ist.
- (3) Mit der Aufnahme in ein Übergangsheim wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Stadt Krefeld.

### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Krefeld erhebt für die Inanspruchnahme der Bettenplätze in den Übergangsheimen Benutzungsgebühren. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges und endet mit dem Tag des Auszuges. Die Benutzungsgebühren sind erstmals am 5. Tag nach dem Einzug und dann jeweils spätestens am 3. Tag eines jeden folgenden Monats im voraus zu zahlen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebührenerhebung. Ist die Nutzungsdauer kürzer als ein Monat, ist für jeden einzelnen

Tag 1/30 des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

- (2) Soweit den Benutzern die Unterbringung von der Stadt Krefeld nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)/Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als Sachleistung gewährt wird und eine Zahlungspflicht aufgrund der §§ 7 und 8 AsylbLG nicht gegeben ist, erfolgt keine Gebührenerhebung. Der Wert dieser Sachleistungen entspricht den in § 5 dieser Satzung genannten Beträge.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr sowie den Verbrauchskosten. Die Grundgebühr wird auf der Grundlage der Gesamtkosten im Verhältnis zur durchschnittlichen Platzkapazität (Betten) erhoben. Die Verbrauchskosten werden unter Berücksichtigung der Gesamtverbrauchskosten zur Zahl der durchschnittlich untergebrachten Personen ermittelt. Als Verbrauchskosten sind zu berücksichtigen Wasser, Abwasser, Heizkosten und Strom.
- (4) Die Grundgebühr und die Gebühr für Verbrauchskosten werden zum 01.01. eines jeden Jahres neu berechnet. Bis zur jeweiligen Neufestsetzung gilt die bereits festgesetzte Gebühr fort.

### § 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt monatlich 34,98 Euro pro Bettenplatz in den Übergangsheimen
  - Tilsiter Str. 13 – 15
  - Luisenstr. 32
  - Philadelphiastr. 152 – 154
  - Alte Linner Str. 21
- (2) Die Verbrauchskosten betragen 103,15 Euro monatlich pro Bettenplatz.
- (3) Werden weitere Objekte zur Nutzung als Übergangsheime angemietet, kann bis zur Aufnahme in diese Satzung eine Nutzungsgebühr erhoben werden, die den Gebühren der bereits erfassten Übergangsheime entspricht.

### § 6 Haftung

- (1) Verheiratete, Lebenspartner und Partner in einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haften für die Gebührensschuld als Gesamtschuldner. Volljährige Familienangehörige werden zu den für sie anfallenden Gebühren herangezogen, wenn der Familienvorstand mit der Zahlung in Verzug gerät.
- (2) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in den Übergangsheimen sowie den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

### § 7 Hausordnung

Die Benutzung der Übergangsheime wird durch eine Hausordnung geregelt, die in den Übergangsheimen aushängt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-

ten der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 07. Oktober 2009

Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	6 12-0



## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180-50 44 100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 07.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 07.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Rufnummer 01805-986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00-12.00 Uhr und von 18.00-19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00-19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00-22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Rufnummer 07 00 84 37 46 66 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

## NOTDIENSTE

**Elektro- Steuerung und Anlagentechnik**  
0 180/56 60 555

## NOTDIENSTE

**Sanitär- Heizungs- Klima- Apparatebau**

**23. 10. 2009 – 25. 10. 2009**

Hans Schneiders,  
Breslauer Straße 256, 47829 Krefeld, 94 45 23

**30. 10. 2009 – 01. 11. 2009**

Heinz Steinmetz GmbH,  
Farbrikstraße 14, 47798 Krefeld, 60 11 66



## APOTHEKENDIENST

### Montag, den 26. Oktober 2009

Adler-Apotheke, Hochstraße 58  
Clemens-Apotheke, Kölner Straße 548  
Wiesen-Apotheke, Traar, Moerser Landstraße 375

### Dienstag, den 27. Oktober 2009

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28  
Stern-Apotheke, Hülser Straße 10  
Schiller-Apotheke, Bockum, Uerdinger Straße 278  
Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

### Mittwoch, den 28. Oktober 2009

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143  
Elisen-Apotheke, Viktoriastraße 189  
Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

### Donnerstag, den 29. Oktober 2009

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6  
Malteser-Apotheke, Hochstraße 2-4  
Linner-Apotheke, Linn, Rheinbabenstraße 170

### Freitag, den 30. Oktober 2009

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2  
Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84  
Tiergarten-Apotheke, Bockum, Uerdinger Straße 306

### Samstag, den 31. Oktober 2009

Römer-Apotheke, Königstraße 80  
Hildegardis-Apotheke, Oppum, Buddestraße 103  
Brücken-Apotheke, Uerdingen, Niederstraße 16

### Sonntag, den 1. November 2009

Roland-Apotheke, Ostwall 242  
Burg-Apotheke, Linn, Hafestraße 5  
Löwen-Apotheke, Hüls, Krefelder Straße 53



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 86 14 02,  
Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0.  
Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel,  
u.a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.   
Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 44 00-0.